

Stephanie-Alexandra Meier

Sechs Jahre § 238 StGB-Nachstellung

Eine kritische Betrachtung und Bilanz aus polizeilicher Sicht

Bachelorarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2013 GRIN Verlag
ISBN: 9783656667438

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/273477>

Stephanie-Alexandra Meier

Sechs Jahre § 238 StGB-Nachstellung

Eine kritische Betrachtung und Bilanz aus polizeilicher Sicht

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com



„Sechs Jahre § 238 StGB-Nachstellung“

- Eine kritische Betrachtung und Bilanz aus polizeilicher Sicht -

**im Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Bachelor-Thesis

vorgelegt von:

Stephanie-Alexandra Meier

24.05.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
2. PHÄNOMENOLOGIE	3
2.1 ALLGEMEINE ANGABEN	3
2.1.1 Begriffserklärung Stalking	3
2.1.2 Begriffserklärung „Täter“ / „Opfer“	4
2.1.3 Begriffserklärung „Opferschutz“ / „wirksamer Schutz“	4
2.1.4 Kriminalpolitische Bedeutung von Stalking	5
2.1.5 Überblick zur Rechtslage des §§ 1 - 4 Gewaltschutzgesetzes	7
2.1.6 Rechtslage / Hintergründe / Kritikpunkte zu § 238 StGB	7
2.1.7 Polizeiliche Kriminalstatistik	10
2.1.7.1 Polizeiliches Hellfeld / Dunkelfeld	10
2.1.7.2 Häufigkeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik	10
2.1.8 Strafverfolgungsstatistik / Abgeurteilte / Verurteilte	11
2.2 TATOPFER	11
2.2.1 Risikogruppen von Opfern	12
2.3 TÄTER	13
2.3.1 Tätertypologien	14
2.3.2 Täter-Opfer-Beziehungen	15
3. MODUS OPERANDI	16
3.1. STALKINGHANDLUNGEN	16
4. FOLGEN FÜR DIE OPFER	17
5. STUDIEN	17
5.1 MANNHEIMER STUDIE / DARMSTÄDTER STUDIE	17
5.2 VERGLEICHE DER NATIONALEN UND INTERNATIONALEN STUDIEN UND DER PKS	18
6. POLIZEILICHE INTERVENTION	18
6.1 POLIZEILICHE INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN VOR UND NACH DER EINFÜHRUNG DES § 238 StGB	18
6.2 POLIZEILICHE PRÄVENTION	20
6.2.1 Verhinderung von Gewalteskalation bei Beziehungsgewalt und Stalking	20
6.2.2 Handlungsempfehlungen des AK II	20
7. WIRKSAMKEIT VON ANTI-STALKING-GESETZEN	21
8. AUSWAHL DER FORSCHUNGSMETHODE / EXPERTENINTERVIEW	22

8.1 VORÜBERLEGUNG / EXPERTENAUSWAHL	22
8.2 BESCHREIBUNG DER FORSCHUNGSMETHODE	23
8.2.1 Auswahl der Fragetypen / Fragestellungen.....	23
8.3 DURCHFÜHRUNG DER EXPERTENINTERVIEWS	24
8.4 DARSTELLUNG DER FRAGEN / AUSWERTUNG DER INTERVIEWS	24
8.5 OPPERBEFRAGUNG	32
8.6 ZUSAMMENFASSENDE ERKENNTNIS.....	34
8.6.1 Positive Aspekte.....	35
8.6.2 Negative Aspekte.....	35
8.6.3 Forderungen	35
8.6.4 Wirksamer Schutz für die Opfer.....	36
8.6.5 Zusammenarbeit mit der Polizei / Bedeutung der Einstellungszahlen für die Polizei	37
9. FAZIT	37
LITERATURVERZEICHNIS	I
QUELLENVERZEICHNIS	III
TABELLENVERZEICHNIS / SCHAUWILD	VI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VII
GLOSSAR	IX
ANLAGE 1 – ZEITUNGSARTIKEL, WESTFALEN BLATT NR. 62 VOM 14.3.2013	XII
ANLAGE 2 – GESETZ ZUM ZIVILRECHTLICHEN SCHUTZ VOR GEWALTSTATEN UND NACHSTELLUNGEN	XIII
ANLAGE 3 - REGELUNGSBEREICH DES GEWSCHG	XVI
ANLAGE 4 – HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN BEI MISSACHTUNG DER RICHTLICHEN SCHUTZANORDNUNG	XVII
ANLAGE 5 – § 238 STGB „NACHSTELLUNG“	XVIII
ANLAGE 6 – TABELLE ZUR ALTERSSTRUKTUR VON STALKINGOPFERN	XIX
ANLAGE 7 – WISSENSCHAFTLICHE STUDIEN ZUM THEMA STALKING.....	XX
HINTERGRÜNDE ZUR MANNHEIMER STUDIE	XX
HINTERGRÜNDE ZUR DARMSTÄDTER STUDIE	XX
ANLAGE 8 – SCHEMATISCHER ABLAUF EINES INTERVENTIONSPROZESSES	XXII
ANLAGE 9 – STUFIGES VORGEHEN BEI POLIZEILICHEN GEFÄHRDUNGSANALYSEN	XXIII
ANLAGE 10 – ANSCHREIBEN UND FRAGEBOGEN ZUM EXPERTENINTERVIEW	XXIV
ANLAGE 11 – INTERVIEW „OPFERHILFEORGANISATION WEIßER RING“	XXVII
ANLAGE 12 – INTERVIEW „OPFERSCHUTZBEAUFTRAGTE“	XXX

ANLAGE 13 – INTERVIEW „SACHBEARBEITUNG“	XXXIV
ANLAGE 14 – INTERVIEW „RECHTS- / OPFERANWALT“	XXXIX
ANLAGE 15 – INTERVIEW „STAATSANWÄLTIN“	XLII
ANLAGE 16 – INTERVIEW „FAMILIENRICHTER“	XLVII
ANLAGE 17 – INTERVIEW „STALKINGOPFER“	LII
ANLAGE 18 – OPFERFRAGEBOGEN STALKING DER POLIZEI MANNHEIM	LIX
ANLAGE 19 – BESCHLUSS DES AG BIELEFELD GEGEN STALKER VOM 06.06.2012	LXIII
ANLAGE 20 – BESCHLUSS DES AG BIELEFELD GEGEN STALKER VOM 07.09.2012	LXVI
ANLAGE 21 – BESCHLUSS DES AG BIELEFELD GEGEN STALKER VOM 16.01.2013	LXX
ANLAGE 22 – PRESSEMITTEILUNG DER JUSTIZMINISTERKONFERENZ, 16.11. 2012.....	LXXV

1. Einleitung

Mein Interesse zur vorbenannten Thematik besteht bis zum heutigen Zeitpunkt, da mein Mann und ich vor Einführung des § 238 StGB selbst einmal Belästigungen eines uns zunächst fremden Mannes ausgesetzt waren. Dieser Mann suchte die Nähe unseres Hauses auf, hinterließ Zettel im Briefkasten und nahm weitere störende Handlungen vor. Die Vorstellung, dass in der Nacht eine Person um unser Haus schleicht, die möglicherweise gewalttätig werden könnte, löste bei mir Unbehagen aus. Zu diesem Zeitpunkt war der § 238 StGB noch nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Die Polizei hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Interventionsmöglichkeiten bei Nachstellungen, die keinen Straftatbestand des StGB oder Ordnungswidrigkeit nach dem OWiG erfüllten sowie keine Annahmen von Gefahren für u.a. Leib oder Leben einer Person begründeten. Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung (GewSchG) gibt Opfern die Möglichkeit auf zivilrechtlichem Wege einstweilige Verfügungen durch das Gericht zu erwirken. Von dieser Möglichkeit haben wir zum damaligen Zeitpunkt keinen Gebrauch gemacht. Hätten wir beispielsweise ein gerichtliches Annäherungsverbot gegen den Stalker¹ erwirkt, so wäre jeder Verstoß dagegen eine Straftat nach § 4 GewSchG, den wir hätten anzeigen können. Im GewSchG waren zum damaligen Zeitpunkt bereits die unzumutbaren Belästigungen durch Nachstellung aufgenommen worden. Unser Problem löste sich dann aufgrund eines anstehenden Umzuges von allein.

Weiterhin habe ich als Polizeibeamtin den Leidensdruck einiger Opfer wahrgenommen, welcher vor Einführung des GewSchG und des § 238 StGB vorhanden war, weil hier in vielen Fällen keine Hilfe erfolgen konnte. Die Problematik der bestehenden Gesetzeslücke wurde hier besonders deutlich. Aktuell wurde mein Interesse, insbesondere aufgrund des folgenden und bisher deutschlandweit einmaligen Beschlusses, erneut hervorgerufen. Der folgende Fall wurde aufgrund des GewSchG entschieden.

Am 14.3.2013 erschien ein Zeitungsartikel **“Stalker kommt hinter Gitter“**.² Erstmals in der Rechtsgeschichte verhängte der Familienrichter des Amtsgerichts Bielefeld, Herr Bünemann, ggü. einem Stalker 720 Tage Ordnungshaft. Vorausgegangen war, dass sich eine Frau nach einem Jahr Beziehung im Januar 2012 von ihrem Partner getrennt hatte

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das Wort „Stalker“ benutzt, welches im englischen geschlechtsneutral ist. In der deutschen Sprache wird meist der „Stalker“ als maskuline und die „Stalkerin“ als feminine Form benutzt. Bei dieser Ausarbeitung werden beide Geschlechter im Kontext beschrieben und als „Stalker“ benannt. Weiterhin wird im folgenden Text auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet aber beide Geschlechter angesprochen oder beschrieben, wenn u.a. von dem Leser, dem Opfer oder dem Täter gesprochen wird.

² Vgl. Westfalen Blatt (Herforder Kreisblatt) Nr. 62 vom 14.3.2013, siehe Anlage 1

und im Mai unmissverständlich darauf hinwies sowie den Kontakt gänzlich einstellte. Nach ihrem Umzug und dem Herausfinden der neuen Telefonnummer, begann der Mann Ende Mai 2012 mit dem Telefonterror an der Wohnanschrift der Bielefelderin. Weiterhin blockierte der Täter durch dauernde Telefonanrufe die Leitungen des Arbeitgebers. Die Geschädigte ließ an beiden Telefonanschlüssen Fangschaltungen legen, die insgesamt über 3000 Anrufe registrierten. Im Juni 2012 wurde dann durch das Familiengericht Bielefeld u.a. eine Kontaktsperre erlassen, die der Mann missachtete und den Terror so fortsetzte, dass er der unter Spinnenphobie leidenden Frau, eine Vogelspinne in einem Plastikkasten an der Wohnungstür hinterließ. Diese Spinne hatte er als Geschenk verpackt und mit einer Karte versehen. Aufgrund der Verstöße erließ Richter Bünemann im September 2012 den Beschluss über 90 Tage Ordnungshaft. Der Täter akzeptierte den Beschluss, verstieß weiterhin gegen die richterlichen Verbote und rief sein Opfer erneut mindestens drei Mal aus der JVA an. Daraufhin erließ Bünemann weitere 630 Tage Ordnungshaft. Das Oberlandesgericht folgte dieser Rechtsauffassung.³ In diesem Sachverhalt wurde der Täter gem. des Straftatbestands § 238 StGB „Nachstellung“ und weitere Straftatbestände angeklagt. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich ausgesetzt und der Täter wird derzeit neu angeklagt, um die hinzukommenden Taten, die der Täter aus der der JVA heraus begangen hat, ebenfalls zu erfassen.

Aufgrund der begrenzten Rahmenbedingungen für meine Bachelorarbeit kann ich nicht auf die gesamte Komplexität dieses Themenbereiches eingehen und werde die Ausführungen zweiteilen. Im ersten Teil werde ich die Phänomenologie der Nachstellung unter Bezugnahme folgender Punkte darstellen, um den Leser in die Thematik einzuführen: Ich beginne mit Begriffserklärungen, daran schließt sich die kriminalpolitische Bedeutung von Stalking und ein Überblick zur Rechtslage des GewSchG sowie des § 238 StGB mit Hintergründen und Kritikpunkten an. Weiterhin gehe ich auf die PKS und die Strafverfolgungsstatistik ein. Weitere Beachtung finden die Opfer und die Täter. Anschließend stelle ich Tathandlungen der Nachstellung und die daraus resultierenden Folgen für die Opfer dar und bilde die bisher bekanntesten Studien ab. Im Anschluss gebe ich einen Überblick zu polizeilichen Interventions- sowie Präventionsmöglichkeiten und stelle die Studie zur Wirksamkeit von Anti-Stalkinggesetzen vor. Im zweiten Teil werde ich die Auswahl der Forschungsmethode sowie die Vorüberlegung und

³ Siehe auch Westfalen Blatt (Herforder Kreisblatt) Nr. 62 vom 14.3.2013, Anlage 1, vgl. <http://www.rp-online.de> . vom 25.3.2013, Aussage des Opfers in Anlage 17.

Durchführung der Experteninterviews abbilden und beschreiben. Die Auswertung erfolgt in einer tabellarischen Gegenüberstellung der einzelnen Aussagen und führt zur dargestellten Erkenntnis, welches zum Fazit und Abschluss meiner Arbeit überleitet.

Die Einführung des Anti-Stalking-Paragraphen erfolgte vor gerade sechs Jahren. Vor dem Hintergrund meiner gemachten Erfahrungen, den Überlegungen und Betrachtungen zur o. g. Thematik führten diese zum Titel meiner Bachelorarbeit und zu folgenden Fragen:

Wurde durch die neue Rechtslage ein wirksamer Schutz für die Opfer von Stalking erreicht?

Was führt zu der hohen Einstellungsquote des § 238 StGB und in welchem Kontext steht dies zur polizeilichen Arbeit?

Im Rahmen dieser Ausarbeitungen und Auswertungen beabsichtige ich hierzu Antworten zu finden. Mein Hauptaugenmerk liegt auf der Beantwortung der ersten Frage.

2. Phänomenologie

2.1 Allgemeine Angaben

2.1.1 Begriffserklärung Stalking

Zur Einführung in die Thematik und zum besseren Verständnis ist zunächst zu klären, wie Stalking⁴ zu definieren ist und was der Begriff umfasst.

Stalking stammt vom Verb „to stalk“ ab und bedeutet übersetzt „heranpirschen“. In der Jägersprache wird es auch als Ausdruck für „jagen“ oder „hetzen“ verwendet bzw. als einen Tritt (Spur) verfolgen und das Wild zu umschleichen bezeichnet.⁵

Stalking setzt sich aus einem breiten Spektrum von Verhaltensweisen zusammen, daher ist es schwierig den Begriff Stalking eindeutig zu definieren. Aufgrund dieser Tatsache gibt es in den verschiedenen Ländern auch keine einheitliche Definition dazu. Es gibt keine klar beschriebene Tathandlung. Es geht vielmehr um einen Verhaltensprozess, der sich in der Interaktion zwischen dem Täter und seinem Opfer widerspiegelt. Die Verhaltensweisen des Täters werden erst mit der Opferreaktion, die in der Regel Angst und Furcht beinhalten oder deren Folgen (u.a. Schlaflosigkeit, Rückzug aus der Öffentlichkeit, PTBS, Suizidgedanken) zum Stalking. Eindeutig ist jedoch, dass ein einseitiger Kontaktwunsch des Täters besteht, den der Gegenpart nicht oder nicht mehr wünscht.⁶ Es gibt unterschiedliche klinisch-wissenschaftliche und juristische Definitionen für

⁴ Im nachfolgenden Text wird von Stalking oder von Nachstellung gesprochen. Nachstellung ist das deutsche Wort für Stalking.

⁵ Siehe www.stalkingforschung.de, Gewalt im sozialen Nahraum III, Schröder, 2009.

⁶ Siehe LAFP NRW, Handreichung für polizeiliche Fortbildung und Praxis: Stalking-Phänomenologie, Intervention, Prävention, 2007, Stalking, Hoffmann, 2006, Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, Dreßing / Gass, 2005.

Stalking, die bisher nicht vereinheitlicht werden konnten. Der amerikanische Wissenschaftler J. Reid Melloy hat einen ersten klinisch-wissenschaftlichen Definitionsversuch des Stalkings entwickelt, der Stalking als ein beabsichtigtes, böswilliges und wiederholtes Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer anderen Person bezeichnet, das deren Sicherheit bedroht.⁷

Hans-Georg W. Voß, der an der technischen Universität Darmstadt das erste Forschungsprojekt in Deutschland zum Thema „Stalking“ durchgeführt hat, definiert:⁸
„Unter Stalking verstehen wir das willentliche und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische und/oder psychische Unversehrtheit und Sicherheit dadurch bedroht wird. Es handelt sich somit um ein psychologisches Konstrukt, das durch Handlungen gekennzeichnet ist, die eine Schädigung der betroffenen Person zur Folge haben und die dementsprechend als unerwünscht wahrgenommen werden; sie bewirken bei dem Opfer in der Regel Angst, Sorge oder Panik.“⁹

2.1.2 Begriffserklärung „Täter“ / „Opfer“

„Täter ist derjenige, der eine Straftat begeht. Er kann die Straftat selbst (unmittelbare Täterschaft), durch einen anderen (mittelbare Täterschaft) oder mit einem anderen gemeinschaftlich (Mittäterschaft) begehen.“¹⁰

In der PKS wird das Opfer wie folgt definiert:

„Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.“¹¹

2.1.3 Begriffserklärung „Opferschutz“ / „wirksamer Schutz“

„Opferschutz“ ist die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen, die die rechtliche Stellung der Opfer von Straftaten verbessern sollen.“¹²

Im Rahmen der Diskussionen zum Erlass eines Straftatbestandes in Deutschland wurde von den verschiedenen Institutionen u.a. den Opferschutzorganisationen ein wirksamer Schutz für die Opfer gefordert und bedarf daher einer Erläuterung.

Im Duden sind lediglich die einzelnen Wortbedeutungen wirksam und Schutz vorhanden und werden wie folgt definiert.

„Wirksam“ ist etwas, wenn es bei jemandem etwas erzielt oder etwas beeinflusst.

Die Synonyme für Wirksamkeit sind u.a. Erfolg oder Effektivität.

⁷ Siehe Gewalt im sozialen Nahraum III, Schröder, 2009.

⁸ Siehe www.stalkingforschung.de.

⁹ Zitat aus Stalking-Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Bettermann / Fenders, 2004, S. 37.

¹⁰ Zitat entnommen: <http://www.rechtswoerterbuch.de>.

¹¹ Definition entnommen aus PKS 2011 für die BRD.

¹² Entnommen aus www.Duden.de, Duden 2013.